

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid - Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

... Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie eine Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und mindestens ein Zehntel der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten zugestimmt hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

(2) Für Bürgerbegehren, deren Zustandekommen noch nicht gemäß § 45 Absatz 4 festgestellt wurde, findet § 47 Absatz 1 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Berlin, den ...

Begründung:

Das Bezirksverwaltungsgesetz sieht derzeit für Bürgerentscheide ein Beteiligungsquorum von 15 Prozent vor. An der Höhe der absolut erforderlichen Stimmenzahl für den Erfolg eines Bürgerentscheids soll sich im Wesentlichen nichts ändern. Im Sinne der Stimmenklarheit ist es aber sinnvoll, von einem Beteiligungsquorum auf ein Zustimmungsquorum umzustellen. Dies entspricht auch bestehenden Regelungen für Volksabstimmungen auf Landesebene.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das bisherige Beteiligungsquorum für Bürgerentscheide durch ein Zustimmungsquorum zu ersetzen. Bislang besteht bei geringer Abstimmungsbeteiligung die Unsicherheit, mit einer „Nein“-Stimme dem Anliegen des Bürgerentscheids über die Hürde des Beteiligungsquorums zu verhelfen. Die Stimmabgabe kann so das Gegenteil von dem Willen der abstimmenden Person bewirken.

Die neue Regelung ersetzt das Beteiligungsquorum von 15 Prozent durch ein Zustimmungsquorum von 10 Prozent. Unverändert gilt, dass der Bürgerentscheid nur dann angenommen ist, wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Entscheids zustande kommt. Durch die Änderung unterliegen Abstimmungsberechtigte, die gegen ein Bürgerbegehren sind nicht mehr der Unsicherheit, die Beteiligung bei einem Bürgerentscheid einschätzen zu müssen, um zu wissen, welche Wirkung ihre „Nein“-Stimme hat.

Der Höhe nach erscheint ein Zustimmungsquorum von 10 Prozent angemessen. Beim bisherigen Beteiligungsquorum von 15 Prozent reicht im Extremfall die Zustimmung von knapp über 7,5 Prozent der Stimmberechtigten aus, um dem Bürgerentscheid zum Erfolg zu verhelfen.

Berlin, den 12. November 2009

Pop Ratzmann Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen